

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-02-24

Dezernat/ Amt: II / Finanzen, Jugend und
Soziales

Bearbeiter/in: Frau Boneß

Telefon: 545 - 2103

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00259/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Genehmigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses zu den Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag

Die Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 10.02.2015 zur DS 00203/2015 – Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen der Grundschulen in freier Trägerschaft - wird genehmigt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat mit Erlass vom 12. Dezember 2014 die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes für die Aufnahme und das Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen festgelegt. Danach wären die Verfahren durch das Staatliche Schulamt Schwerin zu führen. Die Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen Schulen (SchulKapVO M-V) schreibt fest, dass das Verfahren zur Veränderung der Aufnahmekapazitäten zwingend bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar eines Jahres abgeschlossen sein muss. Die Gremienentscheidung wurde Anfang Februar auf den Weg gebracht, um den gegebenen Terminstellungen einerseits und andererseits einer möglichst schnellen Kapazitätsmeldung an das Staatliche Schulamt Schwerin gerecht zu werden.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 35 (2) KV M-V bedürfen die Eilentscheidungen des Hauptausschusses der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – DS 00203/2015

Anlage 2 – Protokollauszug Hauptausschuss 10.02.2015

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin